

Satzung des Fördervereins: Springfeder

(Gegründet am 30.01.2025)

Gesundes Bewegen im Kindesalter - Förderverein für Psychomotorik e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Springfeder - Gesundes Bewegen im Kindesalter - Förderverein für Psychomotorik e.V.“ Er wird im zuständigen Amtsgerichtsbezirk in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe mithilfe der Psychomotorik in Einrichtungen und Institutionen für Kinder und Jugendliche sowie die Unterstützung von therapeutischen Einrichtungen, die sich der Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen widmen.
3. Der Verein unterstützt und fördert:
 - a) Die Implementierung der Psychomotorik in Kindergärten, Schulen und weiteren Einrichtungen der Kindheit.
 - b) Therapeutische Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, um deren psychische und physische Gesundheit zu fördern.
 - c) Die Beschaffung von Materialien, die für die Durchführung der psychomotorischen und therapeutischen Arbeit notwendig sind.
 - d) Die Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über die Bedeutung der mentalen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.
 - e) Eltern, die sich die psychomotorische Förderung ihres Kindes finanziell nicht leisten können.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Finanzielle Unterstützung von Einrichtungen zur Integration des Konzeptes der Psychomotorik.
 - b) Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen, Workshops und Schulungen.
 - c) Bereitstellung und Finanzierung von Arbeitsmaterial.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Gesellschaft für die Bedeutung der mentalen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.
 - e) Zusammenarbeit mit Fachkräften aus den Bereichen Psychologie, Physiotherapie und Sport, um gezielte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zu entwickeln und umzusetzen.
5. Die durch den Verein unterstützten Einrichtungen und Institutionen müssen steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung. Die Kündigungsfrist für Mitglieder beträgt vier Wochen zum Ende eines Quartals.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 50 €.
2. Die Beiträge werden erstmalig bei Eintritt in den Verein in voller Höhe, ansonsten am 15.01. des laufenden Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren fällig. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, entfällt der Mitgliedsbeitrag.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Erstattungen bei Beendigung der Mitgliedschaft werden nicht geleistet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
3. Er bestimmt insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel, legt die Förderungsprojekte fest, sammelt Spenden und gewinnt Förderer des Vereins.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein nach außen alleine zu vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per Mail) einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über: a) Die Wahl und Abberufung des Vorstands b) Die Genehmigung des Haushaltsplans c) Die Entlastung des Vorstands d) Satzungsänderungen e) Die Auflösung des Vereins
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mitglieder können sich per schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.§

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der psychischen und physischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.